



## **Schulordnung der Letheschule**

### **LEITBILD der Letheschule**

- Als Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen wollen wir ein Arbeits- und Lebensraum sein, in dem die persönlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten jedes Einzelnen und jeder Einzelnen berücksichtigt werden. Unsere Schülerinnen und Schüler können dadurch Lernbereitschaft und Freude am Lernen entwickeln.
- Wir möchten die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen, Verantwortung für sich, für andere und für ihre Umwelt zu übernehmen.
- Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem gegenseitiger Respekt, Gewaltfreiheit und ein freundlicher Umgangston das soziale Miteinander bestimmen.
- Wir sind eine lebendige Schule. Wir bewegen uns in der Schule, in unserem regionalen Umfeld, mit unseren außerschulischen Partnern und in der Weiterentwicklung unserer Konzepte.



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Alle Regeln und Vereinbarungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten die von ihnen, den Klassenlehrkräften und der Schulleitung unterzeichneten Schulregeln.

Des Weiteren gilt: alle Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer in der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Verhalten im Notfall**

Es gelten die Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

### **Haftungsausschluss**

Die Schule übernimmt für mitgebrachte Wertgegenstände, die nicht zur Schulpflichterfüllung dienen und /oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Aufsicht und Haftung.

### **Schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten, bzw. zu veröffentlichen.

### **Aushänge und Veröffentlichungen**

Plakate (ausgenommen Unterrichtsmaterial) und/oder Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorausgegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.



## **Nutzung von persönlichen digitalen Endgeräten**

Grundsätzlich dürfen persönliche Endgeräte lediglich von Einzelpersonen im Verwaltungstrakt genutzt werden. Erlaubte Anwendungen sind kurze Telefonate. Im gesamten übrigen Schulbereich dürfen sie nicht genutzt werden. Die Nutzung im Unterricht kann durch die Lehrkräfte gestattet werden.

Generell gilt, dass die Nutzung digitaler Endgeräte die Persönlichkeitsrechte anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Einbezogen sind hierdurch u.a. auch externe Sportanlagen und andere Aktivitäten der Schule außerhalb des Schulgeländes.

Kopfhörer in allen Ausführungen werden beim Betreten des Gebäudes abgesetzt und im Gebäude nicht mehr benutzt.

Bei Zuwiderhandlung wird das private Gerät eingezogen, mit einem Hinweis auf den Namen versehen und im Sekretariat/ bei der Schulleitung verwahrt. Dort kann es am Ende des Schultages von der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers nach dem Unterrichtschluss wieder abgeholt werden (bis 15:30 Uhr bzw. freitags bis 12:00 Uhr). Im Wiederholungsfall kann die Schulleitung weiterführende Maßnahmen anordnen.

Smartwatches müssen vor Klassenarbeiten/ Klausuren abgelegt werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronischen Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuche etc.) muss mit schulrechtlichen Konsequenzen, in schweren Fällen auch straf- und zivilrechtlichen Folgen und Konsequenzen rechnen.

## **Gegenstände und Bekleidung**

Gegenstände, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch Lehrkräfte untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen aus gesundheitlichen Gründen sind bei der Schulleitung einzuholen.

Besondere Kleidung aus religiösen Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt und wird respektiert (z.B. Kopftuch, Burkini im Schwimmunterricht).



## **Notwendige Daten zur Beschulung**

Die Änderung der Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten sind dem Sekretariat umgehend mitzuteilen, damit auch im Notfall die Erreichbarkeit gewährleistet ist.

## **2. Unterricht**

### **Allgemeine Regelungen vor und nach dem Unterricht**

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen zu Beginn des Schultages und nach dem Ende der Pausen pünktlich zum Unterricht.

Vor Schulbeginn klingelt es zweimal, der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln.

Das Betreten des Schulgebäudes – Haus 1 - ist für Schülerinnen und Schüler nur nach Absprache mit Aufsichtslehrkraft nur im Flur des Erdgeschosses ab 7.50 erlaubt.

Die Hofaufsicht beginnt um 7.50 und endet mit dem zweiten Klingeln um 8.05.

Die Lehrkräfte begleiten ihre Klassen in den Klassenraum, beaufsichtigen das Überqueren der Kreisstraße an der Fußgängerampel.

Nach dem Ende des Unterrichtsblockes zur Pause bzw. des verbindlichen Unterrichtstages verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude auf den Pausenhof. Die Klassenräume werden abgeschlossen.

Nach Schulschluss begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof von Haus 1. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler zu den Bussen.

Bei Verbleiben auf dem Schulgelände nach Unterrichtschluss und Abfahrt der Busse besteht keine Aufsichtspflicht seitens der Schule.

Bei Schulveranstaltungen außerhalb der regulären Schulzeit werden die Erziehungsberechtigten über deren Beginn, deren Ende und über den Ablauf der Veranstaltung schriftlich informiert.

### **Fehlzeiten**

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind am ersten Krankheitstag bis 8.00 telefonisch abzumelden, wenn möglich mit Krankheitsdauer.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.



Das Schulversäumniskonzept der Letheschule ist in diesem Fall zu beachten.

## **Fernbleiben vom Unterricht**

Die vorzeitige Entlassung von schulischen Veranstaltungen bedarf eines vorherigen Antrages durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für Beurlaubungsanträge vor und nach Ferienzeiten gelten gesonderte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese Anträge schriftlich rechtzeitig vorher bei der Schulleitung einzureichen.

## **Fachunterricht**

Fachräume dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrkraft anwesend ist.

Die Sicherheitsbestimmungen im Werkraum und im Physikraum liegen in den Fachräumen vor und werden gegebenenfalls von der jeweiligen Lehrkraft bekannt gegeben. Sie sind zu beachten.

## **Sportunterricht**

Die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ist Pflicht.

Sportkleidung muss zum Sportunterricht mitgebracht werden, das Tragen von Sportkleidung ist verpflichtend.

Entschuldigungen für eine Nichtteilnahme am Sportunterricht sind zu Beginn des Schultages bei der Klassenleitung bzw. der Sportlehrkraft vorzulegen. Kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung länger als zwei Wochen in Folge nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Die Schülerschaft wird von der Lehrkraft über die in der Sportordnung niedergelegten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen belehrt.

### **3. Aufsicht, Pausen und Verhalten auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden**

#### **Aufsicht**

Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an der Bushaltestelle und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule aktiv, kontinuierlich und präventiv zu beaufsichtigen.



Alle Aufsicht führenden Personen halten sich an das von der Schule erstellte und fortlaufend aktualisierte Aufsichtskonzept.

## **Pausen**

In den beiden großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof von Haus 2. Ist eine Überquerung der Kreisstraße dazu notwendig, werden sie von einer Lehrkraft dabei begleitet.

Nach Entscheidung der Schulleitung wird bei extremen Wetterbedingungen die Pause in das Schulgebäude verlegt. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich in ihren Klassenraum und werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt.

Die Spielgeräteausrüstung kann am Anfang der Pause aufgesucht werden, die Rückgabe der Geräte erfolgt umgehend nach dem Klingelzeichen zur Beendigung der Pause.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können nach vorliegendem Belegungsplan in kleinen Gruppen die Pause im Schülerraum verbringen.

## **Verhalten in den Schulgebäuden**

In den Räumen müssen sich Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass keine Personen gefährdet oder Gegenstände beschädigt werden. Es ist verboten, Tische, Stühle oder Wände zu beschmieren sowie die vorsätzliche Verunreinigung der Sanitäranlagen. Wer einen Schaden feststellt, meldet diesen umgehend dem Hausmeister.

Störender Lärm, das Rennen und Toben sind auf den Fluren und in dem Mehrzweckraum untersagt.

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf die Sauberkeit der Räume zu achten.

## **Verhalten auf dem Schulgelände**

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. Schülerinnen und Schüler respektieren und befolgen die Anweisungen der Aufsicht führenden Personen. Nach Ausstieg aus den Bussen vor Schulbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend auf das Schulgelände und verlassen es nach Schulschluss erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten und der Pausen nicht verlassen werden.

Um andere nicht zu gefährden, ist das Werfen mit Sand, Schneebällen, Stöckern oder harten Gegenständen auf dem Schulgelände untersagt. Das Fahrradfahren,



Skateboarden und das Fahren mit anderen Fortbewegungsmitteln ist auf dem Schulgelände während des Schultages nicht erlaubt. Nur auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte dürfen die Schülerinnen und Schüler das machen.

Das Fußballspielen ist nur auf dem Fußballplatz erlaubt.

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich verboten.

Wer sich nicht an die Regeln dieser Hausordnung hält, muss mit pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen rechnen.

## Einhalten der Schulordnung

Die Anlagen: Aufsichtskonzept, Sportordnung und Lageplan sind Bestandteil der Schulordnung.

## Salvatorische Klausel

Sollten Bestandteile dieser Schulordnung unwirksam oder nichtig werden, so bestehen die anderen Teile hinfert, bis die zuständige Konferenz den unwirksamen oder nichtigen Teil ersetzt.

Diese für alle verbindliche Schulordnung wurde nach der Anhörung im Schulvorstand am 09.10.2023 in der Gesamtkonferenz am 09.10.2023 beschlossen und trifft am 31.10.2023 in Kraft.